



Allgemeine Grundsätze und Zielsetzung

Die Förderung des Schulsports und des Vereinssports, insbesondere des Jugendsports sowie des Freizeit- und Leistungssports ist wegen der besonderen gesundheitlichen und sozialen Funktion des Sports in unserer Gesellschaft eine wesentliche Aufgabe des Rates und der Verwaltung der Gemeinde Weilerswist.

- a) Die Gemeinde Weilerswist fördert den Sport in der Gemeinde Weilerswist insbesondere durch
 - den Bau, die Unterhaltung und die Bereitstellung von Sportanlagen zu Übungs- und Wettkampfszwecken sowie
 - die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen im Rahmen der vom Rat der Gemeinde Weilerswist im Haushalt bereitgestellten Mittel.
- b) Ein Rechtsanspruch auf Sportförderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- c) Ziel der Sportförderung der Gemeinde Weilerswist ist,
 - die Leistungsmöglichkeiten der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports dem Bedarf anzupassen sowie
 - durch Übernahme des kommunalen Anteils an der öffentlichen Sportförderung, die Leistungen des Bundes, des Landes und des Kreises im Sinne einer abgestimmten Sportförderung zu ergänzen.

Insbesondere soll die Jugendarbeit in den Sportvereinen gefördert werden.

- d) Durch die Sportförderung der Gemeinde Weilerswist nach diesen Richtlinien darf die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Sportvereine und sonstigen Einrichtungen des Sports nicht beeinträchtigt werden.

Gliederung der Sportförderung

ÜBERSICHT:

- 1.) Sportförderung durch Bereitstellung gemeindeeigener Sportanlagen
- 2.) Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen
 - 2.1. Kreis der Förderungsberechtigten
 - 2.2. Verfahren und Zuständigkeit
- 3.) Förderungsarten durch Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine:
 - 3.1. Förderung der Jugendarbeit sowie allgemeine Sportförderung
 - 3.2. Bau von Sportstätten
 - 3.3. Beschaffung von Sportgeräten
 - 3.4. Unterhaltung von Sporteinrichtungen
 - 3.5. Zuschüsse zu den Kosten für die Tätigkeit von anerkannten Übungsleitern
 - 3.6. Förderung des Sportabzeichenwettbewerbes

- 3.7. Besondere Anlässe
 - 3.7.1 Aufstieg in eine höhere Spielklasse
 - 3.7.2 Erringung von Mannschaftsmeisterschaften
 - 3.7.3 Erringung von offiziellen Pokalmeisterschaften
 - 3.7.4 Erringung von Einzelmeisterschaften einschl. offizielle Einzelpokalmeisterschaften
- 3.8. Teilnahme an Meisterschaften
- 3.9. Förderung von besonderen bzw. größeren Veranstaltungen
- 3.10. Unterstützung des Gemeindesportverbandes Weilerswist
- 3.11. Sonstige Zuschüsse

Zu 1.) Sportförderung durch Bereitstellung gemeindeeigener Sportanlagen

1.1 Die Gemeinde Weilerswist kann die gemeindeeigenen **Sportanlagen** bzw. Sporteinrichtungen den Sportvereinen und sonstigen Gemeinschaften des Sports in der Gemeinde Weilerswist auf Antrag für Übungs- und Wettkampfszwecke grundsätzlich kostenlos zur Verfügung stellen, sofern diese nicht für schulische Veranstaltungen benötigt werden. Sofern für die außerschulische Benutzung der vorgenannten Anlagen und Einrichtungen durch die Sportvereine und sonstigen Gemeinschaften des Sports ein Entgelt erhoben wird, ist dies in einer Gebührenordnung festzulegen.

1.2 Bei der Belegung der gemeindeeigenen Sportanlagen gilt folgende **Reihenfolge**:

- a) Schulsport,
- b) Jugendsport in den Sportvereinen,
- c) übriger Sport in den Sportvereinen,
- d) Sportkurse der Volkshochschule,
- e) Sport der übrigen Sportgemeinschaften.

Ferner gilt die Reihenfolge:

- a) Überregionale Veranstaltungen,
- b) Meisterschaftsspiele, Aufstiegsspiele, Pokalspiele etc., die von den entsprechenden Sportverbänden festgelegt worden sind (gleichrangig für alle Klassen),
- c) Turniere, Freundschaftsspiele,
- d) Trainings- und Übungsbetrieb.

Anträge auf vorrangige Berücksichtigung der unter a) bis c) genannten Veranstaltungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese der Gemeinde Weilerswist spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Vereine, die die gleiche Sportanlage benutzen, haben ihre Spielpläne aufeinander abzustimmen.

1.3 Die zum Stichtag 01.08. eines Jahres von den Vereinen (oder im Bedarfsfall von der Verwaltung) erstellten **Belegungspläne** werden in einer Übersicht zusammengefasst und dem Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport der Gemeinde Weilerswist zur Abstimmung vorgelegt. Sollte ein Gemeindesportverband aktiv im Vereinsleben mitwirken, erhält dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme. Über die sonstige Benutzung der gemeindeeigenen Sportanlagen entscheidet die Verwaltung im Einzelfall.

1.4 Die **Überlassung** der gemeindeeigenen Sportanlagen bzw. Einrichtungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Weilerswist (Dauergenehmigung oder

Einzelgenehmigung), soweit kein Nutzungsvertrag mit einem Verein zur Anlage besteht.

- 1.5** Die Übernahme der **Folgekosten** für die gemeindeeigenen Sportanlagen (allgemeine Unterhaltungskosten) kann die Gemeinde Weilerswist bei Bedarf in einem Nutzungsvertrag regeln.

Die zur Ausstattung der Einrichtung notwendigen Grundsportgeräte (z. B. Tore, Tornetze, Aufsprunganlagen usw.) werden von der Gemeinde Weilerswist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschafft. Die für den jeweiligen Vereinssport darüber hinaus notwendigen Sportgeräte (z. B. Bälle) müssen von den Vereinen selbst angeschafft werden. Für größere Vereinssportgeräte können Zuschüsse nach Abschnitt 3.3 gewährt werden.

Zu 2.) Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen

2.1 Kreis der Förderungsberechtigten

Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen können an folgende Personenkreise gewährt werden:

- den Gemeindesportverband Weilerswist, soweit dieser aktiv im Vereinsleben mitwirkt sowie an
- Sportvereine, die
 - > ihren Sitz in der Gemeinde Weilerswist haben,
 - > im Vereinsregister eingetragen sind,
 - > als gemeinnützig anerkannt sind und
 - > eine Jugendabteilung unterhalten.
- sonstige Gemeinschaften des Sports, soweit ein öffentliches Bedürfnis oder Interesse besteht.

2.2 Verfahren und Zuständigkeit

Die Anträge auf Sportförderung durch Zuschüsse und Beihilfen sind, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, bis zum 01.05. für das folgende Haushaltsjahr formlos an die Gemeinde Weilerswist zu richten. Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme etc. bei der Gemeinde Weilerswist einzureichen. Hierbei ist im einzelnen die Notwendigkeit eines Zuschusses der Gemeinde Weilerswist für die konkret zu bezeichnende Maßnahme etc. zu begründen und – sofern möglich – durch Vorlage entsprechender Unterlagen zu belegen. Ferner ist die Höhe des erbetenen Zuschusses der Gemeinde Weilerswist anzugeben, sofern sich die Höhe nicht aus diesen Richtlinien ergibt.

Der Antragsteller ist verpflichtet, vor einer Bezuschussung durch die Gemeinde Weilerswist die Beihilfemöglichkeiten bei anderen Stellen (Regierungspräsident, Landessportbund NRW etc.) auszuschöpfen.

Ein Zuschuss ist nur für den bewilligten Zweck zu verwenden, eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Einwilligung der Gemeinde Weilerswist zulässig.

Wird ein Zuschuss ohne die Zustimmung der Gemeinde Weilerswist ganz oder teilweise nicht entsprechend dem bewilligten Zweck verwendet, kann der Zuschuss der Gemeinde Weilerswist ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Die Entscheidungszuständigkeiten über die Gewährung von Zuschüssen und Beihilfen ergeben sich aus der Zuständigkeitsordnung des Rates und der Ausschüsse der Gemeinde Weilerswist sowie dieser Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung.

Zu 3.) Förderungsarten

3.1 Förderung der Jugendarbeit sowie allgemeine Sportförderung

- 3.1.1 Sportvereine können zur Förderung der Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragen.
- 3.1.2 Dem Antrag ist die Durchschrift oder Ablichtung des Meldebogens an die Sporthilfe e. V. vorzulegen. Maßgebend ist die Meldung zum 01.01. des Jahres, für den der Zuschuss beantragt wird. Der Antrag mit den entsprechenden Unterlagen ist spätestens bis zum 31.03. eines Jahres an den Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist zu stellen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.1.3 Verwendungsnachweise werden in einfacher Form anerkannt. Es genügt die Erklärung, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet wird.

3.2 Bau von Sportstätten

- 3.2.1 Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Sportgebäuden und Sportstätten kann ein Zuschuss bis zu 50 % der bewilligten Bundes- oder Landesmittel gezahlt werden.
Würden von Bund und Land keine Zuschüsse gewährt, so kann der Zuschuss der Gemeinde bis zu 50 % der Gesamtkosten betragen.
Beim Bau von Sportstätten hat die Förderung von multifunktionalen Anlagen (mehrfach und Mehrzwecknutzung) Vorrang vor solchen, die nur für Sportarten bestimmt sind; dabei haben wiederum Vorrang die Anlagen, die die größere Ausnutzung erwarten lassen. Zuschaueranlagen, Umzäunungen und Parkplätze gelten als zu den Anlagen gehörend und werden nicht mehr besonders bezuschusst.
- 3.2.2 Der Sportverein muss sich verpflichten, die zu fördernde Sportstätte in einem einwandfreien, für sportliche Zwecke nutzbaren Zustand zu erhalten.
- 3.2.3 Die Anlagen müssen dem Schulsport und auch Nichtmitgliedern im angemessenen Rahmen kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- 3.2.4 Die Sportstätte muss grundsätzlich mindestens 15 Jahre für den vorgesehenen Verwendungszweck erhalten bleiben.
- 3.2.5 Der Zuschuss wird nur dann gewährt, wenn der Verein aufgrund seines Mitgliederbestandes und seiner finanziellen Lage unter Berücksichtigung der öffentlichen Zuschüsse für die Unterhaltung von Sportstätten in der Lage ist, die Folgekosten zu tragen.
- 3.2.6 Antragsverfahren
Die Gewährung eines Zuschusses setzt voraus, dass alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden und der Verein sich an den Kosten des Vorhabens angemessen, d. h. mindestens mit 25 % beteiligt.
Dem Zuschussantrag muss ein ausführlicher Finanzierungsplan beigelegt sein, aus dem die Eigenleistung des Vereins, der Zuschuss des Landessportbundes bzw. des Landes Nordrhein-Westfalen und des Kreises und eine Förderung evtl. Dritter, sowie der von der Gemeinde Weilerswist zu erwartende Zuschuss ersichtlich ist.
Dem Antrag ist eine Ausfertigung der Unterlagen an den Landessportbund bzw. Bezirksregierung und ein Nachweis der jährlichen Folgekosten, sowie ein Nachweis der Förderungswürdigkeit beizufügen. Entsprechende Bau- und Einrichtungsvorhaben sind beim Sportamt der Gemeinde Weilerswist bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres für das folgende anzumelden. Der Antrag mit den vollständigen Planungsunterlagen muss bis spätestens 30.09. eines jeden Jahres für das folgende Jahr eingereicht werden.
Vor der Bewilligung darf mit der Maßnahme nicht begonnen werden. Mit dem Vorhaben ist im Bewilligungsjahr zu beginnen; die zügige Abwicklung muss gewährleistet sein.

- 3.2.7 Auszahlung der Zuschüsse
Die Zuschusszahlung erfolgt im allgemeinen in drei Raten, und zwar:
a) 50 % nach Baubeginn
b) 40 % nach Vorlage des Rohbauabnahmescheines und
c) 10 % nach Fertigstellung
- 3.2.8 Verwendungsnachweise
Verwendungsnachweise sind, sofern nicht anders gefordert, in zweifacher Ausfertigung bis zum 15.02. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einzureichen. Den Verwendungsnachweisen sind die Originalrechnungen und Zahlungsbelege beizufügen.

3.3 Beschaffung von Sportgeräten

- 3.3.1 Die Gemeinde Weilerswist kann den Sportvereinen zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten Zuschüsse gewähren.
- 3.3.2 Anträge auf Bezuschussung von Sportgeräten sind von den Vereinen bis zum 01.07. eines jeden Jahres für das folgende Jahr unter Vorlage des Finanzierungsplanes beim Sportamt der Gemeinde Weilerswist einzureichen.
- 3.3.3 Bundes- und Landesmittel sind in jedem Falle vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 3.3.4 Der Zuschuss beträgt bis zu 50 % der bewilligten Bundes- und Landesmittel. Sind keine Bundes- und Landesmittel zu erwarten, kann sich der Zuschuss auf bis zu 50 % der Gesamtkosten erhöhen.
- 3.3.5 Der Eigenanteil einschließlich Spenden Dritter muss mindestens 25 % der Gesamtkosten betragen.
- 3.3.6 Die Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn die Beschaffung des Einzelgerätes den Wert von 500,00 DM übersteigt.
- 3.3.7 Größere Geräte, die gemeinschaftlich genutzt werden können, müssen dem Schulsport zur Verfügung gestellt werden.
- 3.3.8 Verwendungsnachweise sind unter Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsbelege innerhalb vier Wochen nach Beschaffung dem Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist vorzulegen.

3.4 Unterhaltung von Sporteinrichtungen

Es besteht die Möglichkeit zur Gewährung von Zuschüssen an Sportvereine für die Unterhaltung von sportvereinseigenen und gemeindeeigenen Sportstätten.

- 3.4.1 Zur Entlastung der Vereine, die eigene oder gepachtete Anlagen besitzen, können Zuschüsse nach folgenden Richtlinien gewährt werden:
- 3.4.2 Sachliche Voraussetzungen
Voraussetzungen für eine Zuschussgewährung sind, dass die Sportanlage
a) von einem ortsansässigen Verein unterhalten wird,
b) im Gebiet der Gemeinde Weilerswist liegt,
c) in gutem Zustand und ohne Unfallgefahr sportlich nutzbar ist und den Erfordernissen der jeweiligen Sportart entspricht sowie
d) für den Schulsport und den Breitensport zur Verfügung steht.
Die Feststellungen zu Ziffer 3.4.2 trifft der Bürgermeister der Gemeinde Weilerswist.
- 3.4.3 Höhe des Zuschusses
Auf Antrag können jährlich Zuschüsse bis zu den nachfolgend genannten Höchstbeträgen gewährt werden für:
⇒ Spielfelder (mind. 45m x 90m) als Rasen- oder Hart-/Tennisplatz jeweils bis zu 1.200,00 DM,
⇒ Kleinspielfelder / Gymnastikwiesen jeweils bis zu 1.200,00 DM,
⇒ Tennisanlagen bis zu 200,00 DM je Tennisplatz und bis zu 100,00 DM je Asphalt- oder Kunststoffplatz.
Darüber hinaus sind Vereinbarungen bzw. Zuschussgewährungen aufgrund der besonderen Situation einzelner Vereine möglich.

Wird einem Verein die Wartung und Pflege bzw. Reinigung gemeindeeigener Sportstätten übertragen, so werden dem Verein die vorgenannten Zuschüsse gewährt, soweit sie nicht in den Nutzungsverträgen abgegolten sind.

3.5 Zuschüsse zu den Kosten für die Tätigkeit von anerkannten Übungsleitern

Zuschüsse können Vereinen nur dann bewilligt werden, wenn für den Übungsleiter vom Landessportbund NRW Zuwendungen zur Förderung der Übungsarbeit in den Sportvereinen gewährt und im betroffenen Haushaltsjahr von der Gemeinde Weilerswist im Haushalt Mittel zur Förderung der Übungsleiter bereitgestellt werden.

Dem Antrag ist eine Ablichtung des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes beizufügen.

Der haushaltsmäßig zur Verfügung stehende Betrag wird prozentual auf die antragstellenden Vereine aufgeteilt.

Als Verwendungsnachweis gilt der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes.

Der Zuschuss errechnet sich aus dem Verhältnis der Summe der Zuschüsse des Landessportbundes und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.

3.6 Förderung des Sportabzeichenwettbewerbes

Durch die Einführung des Sportabzeichenwettbewerbes sollen Schulen und Vereine in ihrem Bestreben zur sportlichen Aktivierung des Einzelnen unterstützt werden. Für den Sportabzeichenwettbewerb kann die Gemeinde Weilerswist jährlich einen Betrag zur Verfügung stellen.

Beim Sportabzeichenwettbewerb wird die Anzahl der abgenommenen Sportabzeichen gleich welcher Altersklasse in Relation zu den insgesamt errungenen Sportabzeichen gesetzt. Es können Preise in folgender Höhe verliehen werden:

3.6.1. Schulen

1. Preis = Wertgutschein bis zur Höhe von 150,00 DM

2. Preis = Wertgutschein bis zur Höhe von 100,00 DM

3. Preis = Wertgutschein bis zur Höhe von 50,00 DM

3.6.2. Sportvereine

Zahlung eines Betrages bis zu 1,00 DM pro Punkt bei folgender Staffelung:

a) Erwachsene 3 Punkte

b) Jugendliche (bis zum 18. Lebensjahr) 2 Punkte

c) Kinder / Schüler (bis zum 12. Lebensjahr) 1 Punkt

Der nach Abzug der in 3.6.1 genannten Preise verbleibende Restbetrag wird im Verhältnis der nach 3.6.2 ermittelten Punktzahl auf die Anspruchsberechtigten verteilt.

3.7 Besondere Anlässe

3.7.1 Aufstieg in eine höhere Spielklasse

3.7.2 Erringung von Mannschaftsmeisterschaften

3.7.3 Erringung von offiziellen Pokalmeisterschaften

In den Fällen 3.7.1 – 3.7.3 können die Mannschaften eine Zuwendung in Höhe von 100,00 DM erhalten.

3.7.4 Erringung von Einzelmeisterschaften einschließlich offiziellen Einzelpokalmeisterschaften

Die Gewinner von Einzelmeisterschaften bzw. Einzelpokalmeisterschaften können eine Zuwendung in Höhe von 50,00 DM erhalten.

Die Mittel für die Zuwendungen nach 3.7.1 bis 3.7.4 werden aus Repräsentation bestritten.

3.8 Teilnahme an Meisterschaften

Die Gemeinde Weilerswist kann Zuschüsse für die Teilnahme an Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften bis zur Höhe von 20 % der notwendigen Gesamtkosten (Fahrtkosten II. Klasse der Deutschen Bahn AG, Startgeld, Kosten für die Übernachtung) gewähren.

Zu den Teilnehmern gehören auch die erforderlichen bzw. notwendigen Betreuer der Aktiven.

Zuschusszahlungen können nur auf Antrag erfolgen; dem Antrag sind die Ausschreibung, die Meldung sowie entsprechende Belege über die entstandenen Kosten beizufügen.

Für Mannschaften sind diese Richtlinien analog bei Endrundenkämpfen anzuwenden.

3.9 Förderung von besonderen bzw. größeren Veranstaltungen

Für die Durchführung von überregionalen bzw. größeren Veranstaltungen mit besonderer Werbewirkung für die Gemeinde Weilerswist kann ein Zuschuss gewährt werden. Anträge auf Bezuschussung von größeren Sportveranstaltungen sind mit einer Übersicht über die zu erwartenden Kosten frühzeitig, d. h. mindestens 3 Monate vorher, jedoch spätestens bis zum 31.07. bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Verwendungsnachweise sind unter Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsbelegen innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung dem Bürgermeister vorzulegen.

3.10 Der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport kann dem **Gemeindesportverband** auf Antrag bis 30.09. für seine Aufgaben jährlich einen Zuschuss gewähren.

3.11 Förderung nicht vereinsgebundener Betätigung

Die sportliche Betätigung der nicht vereinsgebundenen Bevölkerung kann durch organisatorische Hilfen bei Freizeitmaßnahmen durch Bereitstellung von Anlagen und Geräten sowie durch angemessene finanzielle Beihilfen gefördert werden. Hierüber entscheidet der Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport nach Vorlage des Finanzierungsplanes mit evtl. Kostenangeboten im Einzelnen und beauftragt aus versicherungsrechtlichen Gründen einen Sportverein als Ausrichter dieser Veranstaltungen.

Verwendungsnachweise sind unter Vorlage der Originalrechnungen und Zahlungsbelege innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung dem Bürgermeister vorzulegen.

Ausführungsbestimmungen über Sportförderung

A.) Die Gemeinde Weilerswist kann die in ihrem Gebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine durch Gewährung finanzieller Zuschüsse und Beihilfen nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinien unterstützen, sofern im Haushaltsplan entsprechende Mittel bereitgestellt worden sind.

B.) Die Zuschüsse und Beihilfen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden; mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

C.) Auf Zuschüsse und Beihilfen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

D.) Zuschüsse und Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird. Die Anträge sind in jedem Fall vor Beginn einer Maßnahme, bei der

Gemeinde Weilerswist – Sportamt - einzureichen. Anträge, die erst nach Beginn einer Maßnahme gestellt werden, bleiben bei einer Bezuschussung ausgeschlossen.

- E.) Die Gemeinde Weilerswist geht davon aus, dass der Verein Beiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes (LSB) erhebt und eine angemessene Eigenleistung erbringt.
- F.) Die Entscheidungskompetenzen über die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Zuschüsse und Beihilfen werden wie folgt festgelegt:
- zu 3.1 Bürgermeister
 - zu 3.2 Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft u. Sport sowie Rat
 - zu 3.3 Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport
 - zu 3.4 Bürgermeister
 - zu 3.5 Bürgermeister
 - zu 3.6 Bürgermeister
 - zu 3.7 Bürgermeister
 - zu 3.8 Bürgermeister
 - zu 3.9 Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport
 - zu 3.10 Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport
 - zu 3.11 Ausschuss für Jugend, Senioren, Kultur, Soziales, Partnerschaft und Sport
- G.) Ein Zuschuss ist nur für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist nur mit Zustimmung der Gemeinde Weilerswist zulässig; andernfalls ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
- H.) Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Verwendung des Zuschusses durch Vorlage einer detaillierten Kosten- und Finanzierungsübersicht unter Beifügung von Originalbelegen nachzuweisen. Die Gemeinde Weilerswist ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstige Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigung nachzuprüfen. Der Zuschussempfänger ist zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet. Von Vereinen, die durch unrichtige Angaben die Gewährung finanzieller Leistungen dem Grunde nach oder der Höhe nach beeinflusst haben, wird die gewährte Zuwendung zurückgefordert.

Die Sportförderungsrichtlinien treten am 01.08.2001 in Kraft.

Gemeinde Weilerswist
Der Bürgermeister

(Armin Fuß)